

SOZIALVERSICHERUNGEN IM SPITAL NIDWALDEN

Inhaltsverzeichnis

1.	AHV/IV/EO.....	2
1.1.	AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)	2
1.2.	IV (Invaliditätsversicherung)	2
1.3.	EO (Erwerbsersatzordnung)	2
2.	ALV (Arbeitslosenversicherung).....	3
3.	Kinder- und Ausbildungszulagen	3
3.1.	FAK (Familienausgleichskasse).....	3
3.2.	Freiwillige Familienzulage des Spital Nidwalden	3
4.	BVG (Pensionskasse).....	4
4.1.	Risikoversicherung	4
4.2.	Sparbeitrag	4
4.3.	Besonderheiten der PK Nidwalden.....	4
5.	Krankheit	5
5.1.	Krankentaggeldversicherung	5
5.2.	Private Krankenversicherung.....	6
6.	Unfall.....	6
6.1.	Berufsunfall	7
6.2.	Nichtberufsunfall	7
7.	Beitragslücken AHV infolge Kranken-/Unfall-Taggeldzahlung	7
8.	Persönliche Vorsorge.....	8
9.	Quellenverzeichnis und Links.....	8

1. AHV/IV/EO

Versicherte:	Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz
Beiträge:	5.300 % Arbeitnehmer / 5.300 % Arbeitgeber
Beitragspflicht:	Alle Mitarbeitenden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres
Beitragsbefreit:	CHF 2'300 pro Jahr = Geringfügiger Lohn CHF 16'800 pro Jahr (1'400 pro Monat) = Freibetrag für AHV-Rentner ab Alter 64 bzw. 65

Die Beiträge werden direkt für die aktuelle Finanzierung der AHV/IV und EO-Leistungen verwendet. Man spricht vom sogenannten Umlageverfahren.

1.1. AHV (ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG)

Die ordentliche Altersrente kann ab dem 64. Altersjahr (Frauen) bzw. dem 65. Altersjahr (Männer) bezogen werden. Ein Vorbezug der Altersrente mit lebenslänglicher Rentenkürzung von 6.8 % pro Jahr ist 1 bis 2 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter möglich. Ein Aufschub von max. 5 Jahren ist ebenfalls möglich und erhöht die spätere Rente.

Der gewünschte Rentenbezug ist bei der Ausgleichskasse persönlich anzumelden. Das Formular 318.370 «Anmeldung für eine Altersrente» kann online ausgefüllt werden. Die Höhe der Rente hängt von Beitragsdauer (Anzahl Jahre) und Beitragshöhe ab (Maximalrente 2020 = CHF 2'370). Die Ehepaarrente ist plafoniert/maximiert bei 150 % der Maximalrente.

Weitere Details entnehmen Sie dem Merkblatt 3.01 «Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV».

Für eine Auszahlung einer Hinterlassenenrente müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Witwen-/Witwerrente oder eine Waisenrente ausbezahlt werden kann. Das Merkblatt 3.03 «Hinterlassenenrente der AHV» beschreibt weitere Details.

1.2. IV (INVALIDITÄTSVERSICHERUNG)

Die Invaliditätsversicherung unterstützt Eingliederungsmassnahmen in den Arbeitsprozess mit Taggeldern, finanziert Hilfsmittel, bezahlt allfällige Hilflosenentschädigungen oder Renten ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 %.

Eine IV-Anmeldung erfolgt in der Regel durch den Mitarbeitenden. Eine Früherfassung und Frühintervention erfolgt im Spital Nidwalden automatisch durch die Unfall- bzw. Krankentaggeldversicherung des Arbeitgebers nach 30 Tagen Absenz.

1.3. EO (ERWERBSERSATZORDNUNG)

Militär- und Zivildienstleistende erhalten im Spital Nidwalden während ihrem Einsatz weiterhin 100 % Lohn, sofern der Einsatz während der Arbeitszeit erfolgt. Die Taggelder werden an das Spital Nidwalden bezahlt. Wird der Einsatz in der Freizeit geleistet, erfolgt die Auszahlung der Taggelder, 80 % des versicherten Lohnes (mind. CHF 62 max. CHF 196) direkt an die versicherte, dienstleistende Person. Die EO-Taggelder müssen umgehend nach dem Einsatz mittels EO-Formular der Personalabteilung gemeldet werden. Das Formular erhalten Sie während Ihrem Militär- oder Zivileinsatz.

Die **Mutterschaftsentschädigung** der EO deckt die Erwerbsausfallkosten während 14 Wochen zu 80 % (98 Tage à max. CHF 196), wenn die Mutter mind. 9 Monate versichert und davon 5 Monate erwerbstätig war. Alle angestellten Mütter des Spital Nidwalden erhalten nach der Geburt während 16 Wochen 100 % Lohnfortzahlung.

Ab dem 01.01.2021 erhalten alle Väter einen **Vaterschaftsurlaub** von 10 Arbeitstagen. Dieser Urlaub muss in den nächsten 6 Monaten nach Geburt bezogen werden. Alle angestellten Väter des Spital Nidwalden erhalten während diesem Vaterschaftsurlaub den Lohn zu 100 %. Finanziert werden 80 % des Lohnausfalles aus der EO (Erwerbsersatzordnung).

2. ALV (ARBEITSLOSENVERSICHERUNG)

Versicherte:	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz mit AHV-Pflicht
Beiträge:	1.1 % Arbeitnehmer / 1.1 % Arbeitgeber bis CHF 148'200 1 % Arbeitnehmer / 1 % Arbeitgeber ab CHF 148'201 (gilt als Solidaritätsbeitrag)
Beitragspflicht:	Alle Mitarbeitenden ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis Erreichung des ordentlichen Rentenalters (64/65)
Beitragsbefreit:	CHF 2'300 pro Jahr = Geringfügiger Lohn Einkommen nach ordentlicher Pensionierung (64/65)

Falls Sie nach einer Anstellung im Spital Nidwalden arbeitslos werden, müssen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde oder direkt beim RAV (Regionales Arbeitsvermittlungszentrum) anmelden, sobald die Arbeitslosigkeit bekannt wird. Sie erhalten den vorübergehenden Erwerbsausfall zu 70 % (max. 80 % mit Unterhaltspflichten) von max. CHF 148'200 nach allfälligem Abzug von Einstelltagen und/oder einer Wartezeit.

3. KINDER- UND AUSBILDUNGSZULAGEN

Die Finanzierung der Kinder- und Ausbildungszulagen erfolgt zu 100 % durch die Arbeitgeber. Die Kinder werden in einem zentralen Register geführt, für jedes Kind darf nur eine Kinder- bzw. Ausbildungszulage (mit dem Lohn) ausbezahlt werden, dies bei einem Einkommen ab CHF 7'050 pro Jahr. Veränderte Familien-/Einkommens- oder Ausbildungsverhältnisse sind der Personalabteilung umgehend mitzuteilen.

3.1. FAK (FAMILIENAUSGLEICHSKASSE)

Ob der Vater oder die Mutter Anspruch auf die Auszahlung hat, unterliegt einer strengen Rangordnung, die einzuhalten ist. Der Kanton Nidwalden zahlt je Kind und Monat eine Kinderzulage von CHF 240 (bis 12 Jahren) oder eine Ausbildungszulage von CHF 290 (während der Ausbildung bis längstens zum Monat des vollendeten 25. Altersjahr). Die Anmeldung bei der FAK für eine volle Zulage oder eine Differenzzulage erfolgt über die Personalabteilung, die nötigen Informationen und Urkunden sind abzugeben.

3.2. FREIWILLIGE FAMILIENZULAGE DES SPITAL NIDWALDEN

Das Spital Nidwalden zahlt freiwillig eine Geburtszulage von maximal CHF 500 gemäss Arbeitspensum. Zusätzlich erhalten die angestellten Eltern (Vater und/oder Mutter) eine freiwillige Familienzulage von maximal CHF 100 pro Monat gemäss Beschäftigungsgrad, solange Kinder- oder Ausbildungszulagen der Ausgleichkasse bezahlt werden, unabhängig von der zulagenberechtigten Person.

4. BVG (PENSIONS KASSE)

Pensionskasse:	Pensionskasse des Kantons Nidwalden
Versicherte:	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von mind. CHF 21'510 (= Eintrittsschwelle) bis Alter 65 bzw. bei Aufschub bis max. Alter 70
Beiträge:	Risikobeitrag 1.5 % ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Sparbeitrag ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres gemäss Altersstufen 6 – 13.5 % Arbeitnehmer / 6.5 – 14 % Arbeitgeber
Beitragspflicht:	Anstellungsverhältnisse länger als 3 Monate Koordinationsabzug von 30 % des Bruttogehaltes, max. CHF 25'095
Beitragsbefreit:	Anstellungsverhältnisse bis 3 Monate

Die Assistenzärztinnen/-ärzte sowie die Oberärztinnen/-ärzte sind bei über die Vorsorgestiftung VSAO (Pensionskasse vom Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte/innen) versichert.

Auf Ihrem jährlichen, persönlichen Versicherungsausweis sind Ihre voraussichtlichen Alters- und allfälligen Risikoleistungen sowie der max. mögliche Vorbezug für Wohneigentum aufgeführt.

Bei einem Stellenwechsel muss das persönliche Guthaben an die neue Pensionskasse oder bei Austritt ohne Folgearbeitgeber auf ein Freizügigkeitskonto (Sperrkonto bei einer Bank oder Versicherung) überwiesen werden.

4.1. RISIKOVERSICHERUNG

Die Risiken Invalidität und Tod werden über den Risikobeitrag im Leistungsprimat gedeckt. Der Anspruch auf die Hinterlassenenrente ist sehr komplex und wird von der Pensionskasse streng geprüft, das entsprechende Merkblatt der PK Nidwalden «Hinterlassenenleistungen» informiert Sie über weitere Details.

Wünschen Sie als versicherte Person die Verteilung des Todesfallkapitals vor Ihrer Pensionierung an die anspruchsberechtigten Hinterlassenen, ist dies der Pensionskasse mitzuteilen. Das Formular «Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals» finden Sie unter www.pknw.ch.

4.2. SPARBEITRAG

Die Pensionskasse funktioniert bei den Altersleistungen nach dem Beitragsprimat, d.h. die Versicherten erhalten alle bezahlten Sparbeiträge, zusätzlichen Einlagen sowie sämtliche Zinsen (z.Z. 1.25 %) in Form von Renten und/oder Kapitalbezug. Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus dem Teil des Obligatoriums gemäss BVG Art. 15/16 sowie aus dem Überobligatorium. Oft ist die maximale Höhe der Sparbeiträge nicht erreicht und es können freiwillige (zusätzliche) Einlagen einbezahlt werden. Diese freiwilligen Einlagen dienen der Renten- und Steueroptimierung. Die max. Höhe Ihrer freiwilligen Einlagen können Sie Ihrem persönlichen Versicherungsausweis entnehmen.

4.3. BESONDERHEITEN DER PK NIDWALDEN

Die Mitteilung einer Lebenspartnerschaft muss zu Lebzeiten von Ihnen als versicherte Person und vor Eintritt eines Vorsorgefalles der Pensionskasse des Kantons Nidwaldens eingereicht werden. Das Formular «Mitteilung Lebenspartnerschaft» finden Sie unter www.pknw.ch.

Die Leistungen der Pensionskasse werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Sie erhalten vom Spital Nidwalden das entsprechende Formular «Austrittsfragebogen Pensionierung» bzw. «Pensionierung nach Alter 65 – Aufschub». Während eines unbezahlten Urlaubes von mehr als einem Monat kann die Risikoversicherung bis höchstens 6 Monate ab Urlaubsbeginn durch einen Vertrag aufrechterhalten werden.

Auf der Homepage finden Sie auch das Pensionskassenreglement, ein Beispiel eines Versicherungsausweises mit Erläuterungen sowie weitere Formulare und informative Merkblätter.

5. KRANKHEIT

In der Schweiz unterscheiden wir zwischen einer Krankentaggeldversicherung und der privaten Krankenkasse.

5.1. KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

Da bei Krankheit eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gegenüber der Arbeitnehmenden besteht, versichern viele Arbeitgeber dieses Risiko über eine Krankentaggeldversicherung. Die Dauer der Lohnfortzahlung verlängert sich dadurch und ist somit ebenfalls attraktiv für die Arbeitnehmenden. Grosse Arbeitgeber tragen dieses Risiko oft selber. Das Spital Nidwalden hat eine Krankentaggeldversicherung.

Versicherungsgesellschaft:	Sympany Versicherungen AG, 4002 Basel Vertragsnummer AL208537
Versicherte:	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer Anstellung von mehr als 3 Monaten
Beiträge:	0.170 % Arbeitnehmer / 0.440 % Arbeitgeber bis CHF 250'000 0.610 % Arbeitnehmer / 0.000 % Arbeitgeber ab CHF 250'001 – 300'000
Lohnfortzahlung:	Zu 100 % (Nettolohnabzug bei Taggeldzahlungen) für: 1 Monat während der Probezeit 3 Monate bis Ende 5. Dienstjahr 6 Monate ab 6. Dienstjahr Danach werden die Krankentaggelder 1:1 über den Lohn ausbezahlt.
Versicherungsleistung:	Krankentaggeld à 80 % des AHV-pflichtigen Lohnes ab dem 91. Krankheitstag während max. 640 Tagen Krankheit und einer Arbeitsunfähigkeit von mind. 25 %

Zu beachten ist, dass bei einem unbezahlten Urlaub kein Anspruch auf Leistungen besteht und auch keine Prämie geschuldet ist. Der Übertritt in die Einzel-Erwerbsausfallversicherung wird deshalb bei unbezahlttem Urlaub und auch bei einem Austritt ohne direkten Stellenwechsel empfohlen. Für Personen mit Wohnsitz im Ausland gilt kein Übertrittsrecht in die Einzeltaggeldversicherung. Das Übertrittsrecht ist innert 90 Tagen nach Austritt in Gebrauch zu nehmen. Das entsprechende Formular können Sie in der Personalabteilung beziehen oder unter www.sympany.ch abrufen.

5.2. PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Die Grundversicherung der privaten Krankenkassen ist eine Kopfprämie, d.h. unabhängig vom Einkommen, und privat abzuschliessen.

Versicherte:	Die Grundversicherung ist obligatorisch für alle in der Schweiz wohnhaften Personen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, mit einer Aufenthaltsbewilligung von länger als 3 Monaten.
Beiträge:	Jede Person zahlt ihre Prämie persönlich (Kopfprämie). Die Prämien variieren je Region.
Versicherungsleitung:	Aus der Grundversicherung werden viele, jedoch nicht alle Heilungskosten bezahlt. Die Krankenkassen bieten für einen besseren Leistungsschutz individuelle Zusatzversicherungen an.
Zusätzliche Kosten:	Ein Teil der Behandlungskosten geht trotz Versicherung immer zu Lasten der versicherten Person: <ul style="list-style-type: none"> • Mindest-Franchise von CHF 300 pro Jahr (Kinder bis 18 Jahre ausgenommen). Zur Optimierung der Prämie kann eine höhere Franchise bis CHF 2'500 freiwillig gewählt werden. • 10 % Selbstbehalt bis maximal CHF 700 pro Jahr (Kinder bis 18 Jahre CHF 350)

Personen mit bescheidenen Einkommen (unterschiedliche Einkommensgrenzen je Kanton) können eine Prämienverbilligung anmelden und erhalten so einen Teil der bezahlten Prämien vom Kanton zurückerstattet. Weitere Auskunft sowie das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage der Ausgleichskasse Ihres Wohnkantons.

Verschiedene Krankenkassen haben mit dem Spital Nidwalden einen Kollektivvertrag und bieten so den Mitarbeitenden allenfalls vergünstigte Prämien an. Informieren Sie sich über die aktuellen Kollektivverträge in der Personalabteilung. Verschiedene Offerten einzuholen, kann sich allenfalls lohnen.

6. UNFALL

Ob ein Unfall nach gesetzlich vorgegeben Kriterien vorliegt, wird bei jedem Ereignis genau geprüft. Jeder Unfall ist der Personalabteilung möglichst zeitnah anzumelden. Folgende Details gelten bei Berufs- und Nichtberufsunfällen:

Versicherungsgesellschaft:	Visana Versicherungen AG, Postfach, 3000 Bern 15 Police-Nummer 4.058592.002.7						
Versicherungsleistung:	<p>Unfalltaggeld à 80 % des AHV-pflichtigen Lohnes ab dem 3. Tag nach dem Unfallereignis bis zur Genesung</p> <p>Heilungskosten: Spital Halbprivat-Abteilung, Arztkosten und Medikamente</p> <p>Invalidenrente (bei unfallbedingter Invalidität) 80 – 90 % bis max. versicherte Lohnsumme</p> <p>Hinterlassenenrenten bei Todesfall</p> <table> <tr> <td>Witwen-/Witwerrente</td> <td>40 % des versicherten Lohnes</td> </tr> <tr> <td>Halbwaisenrente je Kind</td> <td>15 % des versicherten Lohnes</td> </tr> <tr> <td>Zusammen höchstens</td> <td>70 % des versicherten Lohnes</td> </tr> </table>	Witwen-/Witwerrente	40 % des versicherten Lohnes	Halbwaisenrente je Kind	15 % des versicherten Lohnes	Zusammen höchstens	70 % des versicherten Lohnes
Witwen-/Witwerrente	40 % des versicherten Lohnes						
Halbwaisenrente je Kind	15 % des versicherten Lohnes						
Zusammen höchstens	70 % des versicherten Lohnes						

6.1. BERUFSUNFALL

Versicherte:	Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch
Beiträge:	Berufsunfall BU (UVG + UVGZ) 0.000 % Arbeitnehmer / 0.275 % Arbeitgeber
Lohnfortzahlung:	Zu 100 % (Nettolohnabzug bei Taggeldzahlungen) bis zur vollständigen Genesung, der Pensionierung oder der Invalidisierung

6.2. NICHTBERUFSUNFALL

Versicherte:	Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 8 Wochenarbeitsstunden. Nachdeckung von 1 Monat gilt bei unbezahltem Urlaub und bei Austritt
Beiträge:	Nichtberufsunfall NBU 0.547 % Arbeitnehmer / 0.766 % Arbeitgeber
Geltungsbereich:	In der ganzen Welt - ausserhalb Europas jedoch nur für Reisen bis 12 Monate
Lohnfortzahlung:	Zu 100 % (Nettolohnabzug bei Taggeldzahlungen) für: 1 Monat während der Probezeit 3 Monate bis Ende 5. Dienstjahr 6 Monate ab 6. Dienstjahr Danach werden die Unfalltagelder 1:1 über den Lohn ausbezahlt

Nach Ablauf der Nachdeckung ist eine Abredevversicherung für eine weitere Deckung während zusätzlichen 6 Monate möglich (Spitalkosten in allg. Abteilung). Die Prämie kostet CHF 45 pro angebrochenem Monat und muss spätestens an dem Tag einbezahlt werden (Poststempel), an dem die Nichtberufsunfallversicherung (Nachdeckung) endet.

Das Formular für die Abredevversicherung können Sie in der Personalabteilung beziehen, oder Sie beantragen die Abredevversicherung elektronisch unter www.visana.ch.

7. BEITRAGSLÜCKEN AHV INFOLGE KRANKEN-/UNFALL-TAGGELDZAHLUNG

Taggelder sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Dies kann bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit zu Betragslücken führen. Lücken können geschlossen werden, indem die fehlenden Beiträge privat nachbezahlt werden.

8. PERSÖNLICHE VORSORGE

In der Schweiz wird die private, persönliche Vorsorge immer wichtiger. Die sogenannte 3. Säule ergänzt die staatliche Vorsorge (1. Säule) und die berufliche Vorsorge (2. Säule), deren Mittel immer knapper werden. Folgendes ist zu beachten:

Säule 3a	Gebundene Vorsorge Der Bezug der Einlagen ist frühestens 5 Jahre vor Pensionierung (64/65) oder unter bestimmten Voraussetzungen möglich Einzahlung 2021 maximal CHF 6'883 (gilt auch als Steuerabzug)
Säule 3b	Freie oder ungebundene Selbstvorsorge ist die individuelle Vorsorgeform, die zukünftige Vorsorgelücken minimieren soll

9. QUELLENVERZEICHNIS UND LINKS

www.ahv-iv.ch	Informationsmaterial zur 1. Säule
www.pknw.ch	Pensionskasse des Kantons Nidwalden
www.vsao.ch	VSAO Pensionskasse vom Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärzte/innen
www.sympany.ch	Krankentaggeldversicherung
www.visana.ch	Unfallversicherung BU und NBU

Spital Nidwalden

HR Abteilung